

Merkblatt

Gülle- oder Mistaustrag zu Unzeiten oder an verbotenen Orten



1. Das Problem

a) Güllen zu Unzeiten

Pflanzen werden durch das Austragen von Gülle und Mist zur richtigen Zeit und am richtigen Standort mit der nötigen Düngermenge versorgt. Bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen darf hingegen nicht gedüngt werden. Sonst kann der Dünger ins Gewässer abgeschwemmt oder ins Grundwasser ausgewaschen werden. Es können auch umweltgefährdende Stickstoffgase in die Luft entweichen.

Verflüchtigung: Besonders im Sommer entweicht Stickstoff (v.a. Ammoniak) in die Luft und gelangt über diese auch in Gebiete, die nicht gedüngt werden sollten (z.B. Wälder).

Abschwemmung: Grosse Regenmengen oder Schneeschmelze im Winter und Frühling sowie Gewitterregen im Sommer führen zur Abschwemmung von ausgebrachten Düngern in Gewässer.

Auswaschung: Dünger und Bodenmineralisation setzen Nitrat frei, das mit Regen- oder Schmelzwasser in tiefe Bodenschichten gelangt. Letztlich wird das Nitrat ins Grundwasser verlagert und verunreinigt das Trinkwasser.

b) Güllen an verbotenen Orten

Es gibt bestimmte Gebiete, in denen keine Dünger ausgebracht werden dürfen: Es ist bspw. verboten, Dünger in unter Naturschutz stehenden Gebieten, in Hecken, Feldgehölzen, oberirdischen Gewässern oder im Wald zu verwenden. Diese Gebiete sind zusätzlich durch eine Pufferzone von 3 m Breite geschützt. In der Gewässerschutzzone S1 dürfen überhaupt keine Dünger verwendet werden; in der Zone S2 dürfen grundsätzlich keine flüssigen Hofdünger verwendet werden.

Beim Verbot in den Grundwasserschutzzonen steht der Schutz des Trinkwassers im Vordergrund. Die anderen Verbote dienen dem Schutz des Ökosystems (Artenvielfalt): Wald- und Heckenböden sollen nicht überdüngt werden, der Lebensraum von Tieren (in Gewässern, im Wald etc.) soll geschützt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend eine Auflistung der wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausbringen von Gülle.

a) Die Strafbestimmungen

Art. 60 Abs. 1 Bst. e des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; USG)	Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 29, 29b Abs. 2, 29f, 30a Bst. b und 34 Abs. 1).
---	---

Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; GSchG) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6).

- Art. 234 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) Wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder zu Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.
- Art. 60 Abs. 2 USG Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.
- Art. 70 Abs. 2 GSchG Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.
- Art. 234 Abs. 2 StGB Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

b) Weitere einschlägige Bestimmungen

- Art. 7 Abs. 5 USG Stoffe sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.
- Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und b der Dünger-Verordnung (SR 916.171; DüV) Dünger sind Stoffe, die der Pflanzenernährung dienen (Abs. 1). Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten: Hofdünger: Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus der Tierhaltung oder dem Pflanzenbau des eigenen oder anderer Landwirtschaftsbetriebe sowie von maximal 20 Prozent Material nicht landwirtschaftlicher Herkunft, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form (Abs. 2 Bst. a), sowie Recyclingdünger (...) (Bst. b)
- Art. 3 GSchG Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.
- Anhang 2.6 Ziffer 3.2.1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; ChemRRV) Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist (Abs. 1). Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schnebedeckt oder ausgetrocknet ist (Abs. 2).

Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1
Abs. 1, 2, 5 ChemRRV

Dünger dürfen nicht verwendet werden: (a) in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen, soweit die massgebenden Vorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen; (b) in Riedgebieten und Mooren, soweit für diese nicht bereits Regelungen nach Buchstabe a gelten; (c) in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen; (d) in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern; (e) in der Zone S1 von Grundwasserschutzzonen (Art. 29 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung; GSchV); ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut (Abs. 1). Flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen (Art. 29 Abs. 2 GSchV) grundsätzlich nicht verwendet werden (Abs. 2). Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen (Ziff. 3.3.2). Die Verwendung von Düngern im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung ist verboten (Abs. 5).

3. Weitere Hinweise

a) Gülleverbot im Winter

Bezüglich Güllen im Winter (während der Vegetationsruhe) wird auf das separate Merkblatt "Güllen im Winter" verwiesen.

b) Trinkwasserverschmutzung

Wird Trinkwasser verunreinigt, kommt Art. 234 StGB zur Anwendung³. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das GSchG und ein Verstoss gegen Art. 234 StGB vor, so ist nur Art. 234 StGB anwendbar (Art. 72 GSchG).

c) Verhältnis zwischen den Strafbestimmungen des USG und des GSchG

Die verschiedenen Strafbestimmungen schützen unterschiedliche Rechtsgüter. Das GSchG schützt speziell die Gewässer und Quellen vor Verunreinigungen, während das USG Mensch und Umwelt allgemein schützt. In einem Strafverfahren bezüglich widerrechtlichen Gülleaustrag ist immer die Anwendung des USG gegeben. Falls ober- oder unterirdische Gewässer durch den Gülleaustrag betroffen sind, liegt auch ein Verstoss gegen das GSchG vor.

4. Weitere Vollzugshilfen / Auskünfte

Falls Sie Fragen zu einem dieser Themen haben, hilft Ihnen das jeweilige kantonale Umweltamt gerne weiter.

Der Schadendienst des kantonalen Umweltamtes ist über die Einsatzzentrale erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung - im Akutfall 24 Std. vor Ort.

³ Vgl. dazu das Merkblatt "Verschmutzung des Trinkwassers" / Seite 21

Checkliste (Beilage zum Polizeirapport)

Umgang mit Hofdünger

Grundsatz: Der Boden muss aufnahmefähig sein, damit die Nährstoffe nicht abgeschwemmt oder ausgewaschen werden. Gülle darf deshalb nur auf aufnahmefähige Böden ausgebracht werden.

Weiterführende Hinweise siehe Merkblätter "Güllen zu Unzeiten oder an verbotenen Orten" sowie "Güllen im Winter".

Wenn eine einzige der folgenden Feststellungen zutrifft → Positivbefund, Verzeigung!

Zutreffendes jeweils ankreuzen [☒]

Gülleaustrag zu Unzeiten (insbesondere im Winter)

- Der Boden ist schneedeckt (der Schnee bleibt witterungs- und standortbedingt länger als einen Tag liegen).
- Der Boden ist hart gefroren (an mehreren Stellen lässt sich ein spitzer Gegenstand wie ein Taschenmesser oder Schraubenzieher nicht mehr ohne grösseren Kraftaufwand in den Boden stossen).
- Gülle wurde während der Vegetationsruhe ausgebracht (die durchschnittlichen Mitteltemperaturen liegen seit mindestens 5 Tagen deutlich unter 5°C.).
- Der Boden ist wassergesättigt (es bleiben Wasserlachen liegen und eine Bodenprobe fühlt sich nass und breiig an).
- Der Boden ist vollständig ausgetrocknet (Schwundrisse sind sichtbar).

Gülle- oder Mistaustrag an verbotenen Orten

- Gülle oder Mist wurden in einem Naturschutzgebiet, Wald, Feldgehölz, einer Hecke oder in ein oberirdisches Gewässer ausgebracht. Die Pufferzone (Abstand) zu diesen Gebieten von mind. 3 Metern wurde deutlich unterschritten.
- Gülle oder Mist wurden im Fassungsbereich einer Grundwasserschutzzone (Zone S1) ausgebracht.
- Flüssige Hofdünger (Gülle) wurden in einer engeren Schutzzone (Zone S2) ohne kantonale Ausnahmebewilligung ausgebracht.

Mistaustrag im Winter

- Der Boden ist schneedeckt.
- Der Boden ist hart gefroren und es besteht die Gefahr einer Gewässerverschmutzung (Bach in unmittelbarer Nähe)

Mistlagerung auf unbefestigtem Boden

- Mist wurde seit mehreren Wochen auf unbefestigtem Boden zwischengelagert.

1. Aufnahme der **Personalien**; Vorhalt für Verzeigung
2. **Fotoaufnahmen** von der betroffenen Fläche mit Datum
3. Bei Vegetationsruhe: **Lufttemperatur** vor Ort messen. Durchschnittliche Tages- und Nachttemperaturen der letzten 5 Tage deutlich unter 5°C.? (z.B. www.ostluft.ch, www.agrometeo.ch oder Anfrage beim kantonalen Umweltamt)
4. Im Falle einer Gewässerverschmutzung **Schadendienst** über die Einsatzzentrale informieren

Ergänzende Angaben bei einem Positivbefund

- Ein Gewässer wurde verschmutzt (Wenn ja: => „Checkliste Gewässerverunreinigung“ verwenden).
- Befindet sich ein Gewässer in unmittelbarer Nähe, wohin die Gülle oder Mist abgeschwemmt werden können?

Wenn ja, welches? _____

Menge der ausgetragenen Gülle: _____ m³, Gedüngte Fläche: _____ ha

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____